

Einwohnergemeinde



# Niedergösgen

- **Finanzkompetenz der Kommissionen**

022

# Finanzkompetenzen der Kommissionen

## Der Gemeinderat

gestützt auf § 25 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. August 1993 und auf die Submissionsordnung vom 26. Januar 1999

beschliesst:

1. Ob Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden, richtet sich nach § 6 der Reglements über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement) der Einwohnergemeinde.
2. Kommt das Einladungs- oder freihändige Verfahren zur Anwendung, bestimmt der Gemeinderat, wer zu begrüßen ist.
3. Die Lieferanten, resp. Die Unternehmer sind anzuweisen, die Eingaben schriftlich und verschlossen mit der entsprechenden Anschrift dem Gemeindepräsidium einzureichen. Die Öffnung der Offerten erfolgt durch den Gemeindepräsidenten/die Gemeindepräsidentin, den Vizegemeindepräsidenten/die Vizegemeindepräsidentin und durch den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin. <sup>1)</sup>
4. Die Vergabung der Lieferungen und Arbeiten ist Sache des Gemeinderates.
5. Die Kommissionen können bezüglich Konkurrenz und Vergabung der Aufträge Anträge stellen.
6. Dieser Beschluss bezieht sich auf Aufträge im Rahmen des Budgetkredites, bei denen der Vorschlag im einzelnen Falle den Betrag **Fr. 10'000.—** überschreitet. <sup>2)</sup>
7. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ersetzt alle früheren Beschlüsse des Gemeinderates.

Vom Gemeinderat genehmigt am 08. Dezember 1998

### Einwohnergemeinderat Niedergösgen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Henzmann

Albin Schlosser

---

1) 3. gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 25.11.2008  
2) 6. gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2005